

Merkblatt Herabsetzung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge

1. Wie kann ich die Herabsetzung der Beiträge beantragen?

Für die Herabsetzung der Sozialversicherungsbeiträge braucht es ein begründetes Gesuch. Das Formular Gesuch um Herabsetzung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge kann bei der SVA Graubünden bezogen werden. Dieses ist vollständig auszufüllen und unterzeichnet der SVA Graubünden einzureichen. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen. Die SVA Graubünden verlangt in jedem Fall eine aktuelle Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des zuständigen Betriebsamtes sowie eine Kopie der letzten Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung.

2. Welche Beiträge sind herabsetzbar?

Gegenstand eines Herabsetzungsgesuchs können nur ausstehende persönliche AHV/IV/EO-Beiträge sein. Bereits bezahlte Beiträge sind nicht herabsetzbar. Schadenersatzansprüche nach Art. 52 AHVG sind ebenfalls nicht herabsetzbar.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Herabsetzungsgesuch gutgeheissen werden?

Persönliche Beiträge können angemessen herabgesetzt werden, wenn deren Bezahlung der versicherten Person nicht zumutbar ist. Wenn die Bezahlung der Beitragsschuld im Rahmen eines Zahlungsplans möglich ist, gilt sie als zumutbar.

4. Wann ist die Voraussetzung der Unzumutbarkeit erfüllt?

Unzumutbarkeit liegt vor, wenn durch die Bezahlung des vollen Beitrags der betriebsrechtliche Notbedarf bzw. der eigene Notbedarf und jener der Familie nicht befriedigt werden könnte, d. h. wenn der notwendige Lebensunterhalt (Existenzminimum) der versicherten Person und allenfalls ihrer Familie durch die verfügbaren Mittel nicht gedeckt wäre.

Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen. Dabei genügt es nicht, dass die Beitragsbezahlung subjektiv als hart erscheint: Die Notlage muss objektiv gegeben sein.

Die Unzumutbarkeit ist nicht mehr gegeben, sobald die geschuldeten Beiträge mit AHV- oder IV-Renten oder Familienzulagen in der Landwirtschaft verrechnet werden können. Die Unzumutbarkeit ist jedoch auch bei der Verrechnung zu prüfen.

5. Nach welchen Kriterien wird das Existenzminimum berechnet?

Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zu verstehen. Bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs hält sich die SVA Graubünden an die Richtlinien der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts Graubünden. Jedem Herabsetzungsgesuch ist zwingend eine aktuelle Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums des zuständigen Betriebsamtes beizulegen. Gemäss diesem sind folgende Ausgaben und Einnahmen zu berücksichtigen:

- **Ausgaben:** Ausser dem persönlichen Grundbeitrag sind Miet- und Heizungskosten, Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte Krankheitskosten in den betriebsrechtlichen Notbedarf eingeschlossen. Nicht zu diesen Verpflichtungen des täglichen Lebens gehören – sowenig wie Steuerschulden – die noch offenen Beitragsschulden. Sie dürfen bei der Ermittlung des Existenzminimums nicht angerechnet werden.
- **Einkommen:** Als verfügbare Mittel sind – nebst dem Vermögen – nicht die steuerbaren Einkommen, sondern die erzielten Bruttoeinkünfte anzurechnen.
- **Vermögenswerte:** Verfügt eine versicherte Person über Vermögenswerte, so können ihre persönlichen Beiträge nicht herabgesetzt werden. Sind Vermögenswerte blockiert, so besteht allenfalls Anlass für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs. Gegebenenfalls darf sogar die Aufnahme eines Darlehens zur Bezahlung der geschuldeten Beiträge erwartet werden.
- **Kompetenzstücke:** Zur Berufsausübung notwendige Werkzeuge, Gerätschaften und Bücher sind unpfändbar. Das Geschäftsvermögen darf daher bei der Beurteilung der materiellen Verhältnisse nur beschränkt berücksichtigt werden. Eine wirkliche Notlage liegt auch dann vor, wenn die versicherte Person zur Begleichung ihrer Beitragsschuld gezwungen wäre, berufsnotwendige Vermögensgegenstände zu veräussern. Deshalb kann – vorbehältlich Rechtsmissbrauch – grundsätzlich nur das Privatvermögen angerechnet werden; das betriebsnotwendige Geschäftsvermögen nur insoweit, als es belehnt werden könnte.
- **Schulden:** Es können nur Grundpfandschulden berücksichtigt werden.

6. Welche Bedeutung hat die eheliche Gemeinschaft bzw. die eingetragene Partnerschaft für die Ermittlung des Notbedarfs?

Zu den für die Beurteilung der Unzumutbarkeit massgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen gehören auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin der beitragspflichtigen Person. Dies gilt unabhängig von dem zwischen den Ehepartnern oder zwischen den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen geltenden Güterstand, so namentlich auch bei Gütertrennung.

7. Welches Jahr ist für die Beurteilung der Herabsetzung massgebend?

Massgebend für die Beurteilung der Herabsetzung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der beitragspflichtigen Person im Jahr, in dem die Verfügung über das Herabsetzungsgesuch bzw. der Einspracheentscheid erlassen wird.

8. Wie weit werden die Beiträge herabgesetzt?

Die Beiträge können höchstens auf 5.05 Prozent des massgebenden Einkommens herabgesetzt werden.

Eine weitergehende Herabsetzung ist nicht möglich, solange nicht eine Notlage besteht, bei der die wirtschaftliche Existenz selbst bei Bezahlung eines derart reduzierten Beitrags auf das Schwerste gefährdet wäre.

- Höhere Beiträge ergeben eine höhere Rente. Die Herabsetzung der Beiträge kann für die Versicherten eine Kürzung der AHV- oder IV-Rente und für den Ehegatten und die Kinder der Hinterlassenenrente zur Folge haben. Eine vorübergehende finanzielle Entlastung kann damit die spätere finanzielle Situation nachhaltig negativ beeinflussen.

9. Kann die Beitragsforderung während eines hängigen Herabsetzungsverfahrens eingetrieben werden?

Die Ausgleichskasse ist gezwungen, das Inkasso bzw. die Betreibung auch im Falle eines hängigen Herabsetzungs- bzw. Beschwerdeverfahrens einzuleiten oder fortzuführen.

Eine allfällige gegen die Verfügung gerichtete Einsprache oder Beschwerde in Bezug auf die Einleitung bzw. Fortführung eines Betreibungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung.

Die versicherte Person kann jedoch im Falle einer Einsprache bei der SVA Graubünden und im Falle einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden um die Sistierung des Betreibungsverfahrens nachsuchen.

10. Können die Beiträge auch nach einem Konkurs herabgesetzt werden?

Da von einer Herabsetzung nach einem Konkurs einzig die Gläubiger profitieren würden, ist eine Herabsetzung der persönlichen Beiträge nach der Konkurseröffnung nicht mehr zulässig.

11. Was ist zu tun, wenn auch die herabgesetzten Beiträge nicht auf einmal bezahlt werden können?

Sollte die beitragspflichtige Person nicht in der Lage sein, die in Rechnung gestellten Beiträge auf einmal zu bezahlen, ist Ratenzahlung möglich. Betroffene können sich an die für sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter wenden.

12. Welches sind die Rechtsgrundlagen?

Art. 11 Abs. 1 AHVG, Art. 3 Abs. 2 IVG, Art. 27 Abs. 3 EOG.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.